

## Beitragsordnung des Tennis-Club Wewer e.V.

### § 1 Ermächtigungsgrundlage

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 9, 20 der Satzung in der Fassung vom 29.03.2022.

### § 2 Beschlüsse

Der Gesamtvorstand beschließt die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge und Gebühren.

Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig.

Bei Beitragserhöhungen bis 50 Prozent des bisherigen Beitrags besteht kein Sonderkündigungsrecht.

Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

### § 3 Beitragspflicht

Der TC Wewer e.V. ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in § 9 Abs. 1 S. 1 der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Vor diesem Hintergrund hat der Gesamtvorstand des TC Wewer e.V. am 29.03.2022 diese Beitragsordnung beschlossen.

Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

### § 4 Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist am 01. April eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

Neue Mitglieder zahlen im Aufnahmejahr einen anteiligen Mitgliedsbeitrag. Dieser ist am 01. Dezember eines jeden Jahres fällig.

Tennis-Club Wewer e.V.

IBAN: DE92 4765 0130 0015 0079 74

BIC: WELADE3LXXX

Sparkasse Paderborn-Detmold

## § 5 Höhe des Beitrags

Die Beiträge werden für ein Geschäftsjahr (01.01. – 31.12.) erhoben und als Jahresbeiträge aufgeführt.

Mitgliederstatus	Jahresbeitrag
Aktives Mitglied	135,- Euro
Ehepartner*in oder Lebensgefährt*in	100,- Euro
Familienhöchstbeitrag (Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre)	295,- Euro
Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	50,- Euro
Schüler / Studenten / Auszubildende	70,- Euro
Passives Mitglied	35,- Euro

Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich. Änderungsanzeigen des Mitgliederstatus werden vor dem Fälligkeitstag des laufenden Geschäftsjahres für dasselbige berücksichtigt.

Der Mitgliederstatus „Schüler / Student / Auszubildender“ muss beim Gesamtvorstand beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Diese Art der Beitragsermäßigung kann bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden.

Mitglieder, die im Verein neu aufgenommen werden, zahlen im Aufnahmejahr jeweils 1/12 pro Monat ihrer Mitgliedschaft. Der Monat, in dem das Mitglied aufgenommen wurde, wird nicht mitgerechnet.

## § 6 Zahlungsform

Gebühren und die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Mitglieder, die dem Verein kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, erhalten eine Rechnung, die innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bezahlt werden muss.

## § 7 Beitragsrückstand

Bei verspäteter Beitragszahlung werden Mahngebühren in Höhe von 5,- Euro je Mahnung erhoben.

Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

## **§ 8 Soziale Härtefälle**

Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Gesamtvorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet u.a.

- durch Austritt aus dem Verein
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichung aus der Mitgliederliste
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen.

Der Austritt oder Ausschluss befreit das Mitglied nicht von der Zahlung aller Beiträge, Umlagen oder Gebühren für das gesamte laufende Geschäftsjahr.

## **§ 10 Sonstige Pflichten**

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

Bei Inanspruchnahme einer Beitragsermäßigung als „Schüler / Student / Auszubildender“ sind vom Mitglied für den jeweiligen Geltungszeitraum entsprechende Nachweise unaufgefordert zu erbringen.

## **§ 11 Arbeitsstunden (Ersatzzahlung)**

Zur Erhaltung der Vereinsanlage leistet jedes aktive Mitglied jährlich 5 Arbeitsstunden (Zeitstunden). Hiervon ausgenommen sind Mitglieder unter 18 Jahren und über 65 Jahren, sowie Mitglieder, die dem Verein im laufenden Geschäftsjahr weniger als 6 Monate zugehörig sind. Wahlweise kann das Mitglied, die zu erbringenden Arbeitsstunden durch Zahlung eines Geldbetrages (Ersatzzahlung) abgelten. Die Höhe der Ersatzzahlung, pro nicht geleisteter Arbeitsstunde, beträgt 8,- Euro. Zur Ableistung der Arbeitsstunden gibt der Gesamtvorstand mindestens 4 Termine pro Kalenderjahr vor. Werden weniger als 4 Termine pro Kalenderjahr vorgegeben, wird die Ersatzzahlung anteilig gekürzt. Eigeninitiativ erbrachte Arbeitsstunden im Sinne des Satzes 1 werden ebenfalls anerkannt. Diese sind einem Mitglied des Vorstandes unmittelbar schriftlich mitzuteilen. Die zu erbringende Arbeitsleistung eines Mitglieds kann auch in Vertretung abgegolten werden. Der Gesamtvorstand kann einem Mitglied auf Antrag Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Ersatzzahlung erteilen.

## **§ 12 Aufnahmegebühr**

Derzeit wird keine Gebühr für die Aufnahme in den Verein erhoben.

## **§ 13 Umlagen**

Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 14 Weitere Gebühren**

Tennisplatz (Freigelände):

- Gastspielergebühr            7,- Euro / Stunde
- Vereinsmitglieder            kostenlos

Tennisplatz (Halle):

- im Online-Buchungssystem (eBuSy) auf der Vereinshomepage ersichtlich
- Ermäßigung für Vereinsmitglieder

## **§ 15 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

## **§ 16 Änderungen**

Über Änderungen dieser Beitragsordnung entscheidet der Gesamtvorstand.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung des Beschlusses zum 29.03.2022 in Kraft.